

Informationsvorlage - Eilentscheidung – 0471/2017

Betreff: Eilentscheidung gemäß § 108 ThürKO;
hier: **Eilentscheidung vom 21.12.2016 über eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 48200.69110 - Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an arbeitssuchende anerkannte Flüchtlinge - in Höhe von 164.800 €**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreistag	15.03.2017	öffentlich	Kenntnisnahme

**Hiermit wird über die nachfolgende Eilentscheidung des Landrates informiert.
Datum der Eilentscheidung: 21.12.2016**

Entscheidungstext:

Der Landrat genehmigt im Rahmen seines Eilentscheidungsrechtes nach § 108 ThürKO die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von **164.800 €** in der Haushaltsstelle **48200.69110** – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an arbeitssuchende anerkannte Flüchtlinge.

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle **48200.19110** – Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an arbeitssuchende anerkannte Flüchtlinge - in Höhe von **164.800 €**.

Begründung:

Darstellung des laufenden Haushaltsansatzes:
Die Haushaltsstelle 48200.69110 muss außerplanmäßig eingerichtet werden.

Erläuterung des Mehrbedarfs:

Am 06.12.2016 wurde das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird der § 46 SGB II neu strukturiert und § 46 Abs. 9 SGB II (neu) benennt die Beteiligungsquote des Landes für die flüchtlingsbezogenen Mehraufwendungen der kommunalen Träger an den Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II. Diese beträgt für das Jahr 2016 für Thüringen 3,5 %.

Um dem Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung Rechnung zu tragen und zur Dokumentation der zweckgebundenen Verwendung der Einnahmen, ist es notwendig, die flücht-

flüchtlingsbezogenen Ausgaben in einer neu dafür einzurichtenden Haushaltsstelle zu erfassen.

In dieser Haushaltsstelle (48200.69110) sind die Kosten für die Leistungsbeteiligung des Sozialamtes an den Kosten der Unterkunft und Heizung für erwerbsfähige SGB II-Leistungsberechtigte im Kontext von Fluchtmigration haushaltsseitig zu veranschlagen.

Das Jobcenter des Wartburgkreises hat die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (so weit systemtechnisch auswertbar) in Höhe von 164.787,37 € errechnet. Dieser Betrag ist außerplanmäßig (auf volle Hundert Euro aufgerundet) bereitzustellen.

Darlegung der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit:

Mit Zahlungseingang vom 15.12.2016 ist der Erstattungsbetrag des Bundes für die flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft beim Wartburgkreis eingegangen. Um dieser Erstattung noch im Haushaltsjahr 2016 die zugehörigen Ausgaben entgegensetzen zu können, ist die außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen des Eilentscheidungsrechts des Landrates sachlich und zeitlich unabweisbar.

Erläuterungen zu/r deckenden Haushaltstelle/n:

Die Haushaltsstelle 48200.19110 ist neu einzurichten. Mit Schreiben vom 09.12.2016 teilte das Thüringer Landesverwaltungsamt mit, dass erstmalig eine Auszahlung der Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 9 SGB II für das Jahr 2016 in der 50. Kalenderwoche 2016 stattfinden wird.

Demnach erstattet der Bund zweckgebunden für die Kosten der Integration von SGB II-Leistungsempfängern 3,5 % der Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016. Der Wartburgkreis kann hierdurch Mehreinnahmen in Höhe von 326.770,51 € dokumentieren, wovon 164.800 € zur Deckung der hier zur Rede stehenden außerplanmäßigen Ausgabe verwendet werden.

gez. Krebs
Landrat

gez. Gehret
Kreisbeigeordnete